



## **2. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weßling (Geschäftsordnung – GeschO) vom 27.05.2020**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weßling vom 27.05.2020 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Änderung**

Nach dem § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

#### **§ 22a**

(1) Gemeinderatsmitglieder können an Sitzungen des Gemeinderats und seiner vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO-Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen).

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis 11:00 Uhr des letzten Arbeitstages vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben zusammen mit der rot markierten Abstimmungskarte. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2022 in Kraft.

Weßling, den 27.01.2022



---

Michael Sturm  
Erster Bürgermeister